

**Richtlinie der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos
in der deutschen TV- und Streamingproduktion
(„Ausfallfonds II“)**

§ 1

Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Länder gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Art. / § 53 der Landeshaushaltsordnungen oder vergleichbaren Paragraphen, falls abweichend von § 53 geregelt und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der TV- und Streamingproduktionswirtschaft (im Folgenden: Produktionsunternehmen) zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten.

(2) Infolge der Covid19-Pandemie ist die Fernseh- und Streamingproduktion (nachfolgend „TV-Produktion“) dem Risiko Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche (nachfolgend „Produktionsstörungen“) ausgesetzt. Dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann derzeit und auch nicht auf absehbare Zeit über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies insbesondere bei kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Hinzu kommt, dass die die TV-Produktionen zwischenfinanzierenden Banken und sonstigen Geldgeber ihre Zwischenfinanzierungen nur leisten, wenn auch die pandemiebedingten Ausfallrisiken angemessen seitens des Produktionsunternehmens abgesichert werden. Es ist zur Existenzsicherung der deutschen TV-Produktionswirtschaft, aber auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Effekte, das hohe Innovationspotential der TV-Produktionsbranche und die notwendige Konjunkturbelebung notwendig, dass diese Schlüsselindustrie in Deutschland wieder ihren Betrieb aufnehmen kann.

(3) Mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen an Produktionsunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie (nachfolgend „Ausgleichsleistungen“) soll deren Covid19-bedingte wirtschaftliche Notlage abgemildert und ihre Existenz über den Ausfallfonds II abgesichert werden.

(4) Auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen aus dem Ausfallfonds II besteht kein Rechtsanspruch. Die Filmförderungsanstalt (FFA) als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

(5) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel bzw. unter dem Vorbehalt der bereit zu stellenden Mittel. Jedes Land entscheidet selbst über die Höhe der zur Verfügung bzw. bereit gestellten Mittel.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Ausgleichsleistungen können nach Maßgabe dieser Richtlinie für den Ausgleich von Schäden gewährt werden, die im In- oder Ausland unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen im Inland resultieren („Covid19-Ausfallschäden“). Umfasst sind auch entsprechende Schäden aufgrund einer Covid19-Mutation. Umfasst ist sowohl der Eintritt Covid19-bedingter personenbezogener als auch infrastrukturbezogener Risiken; dies schließt auch Fälle eines Covid-19 bedingten behördlich angeordneten Drehverbots auf lokaler Ebene mit ein.

(2) Die Covid19-bedingte Produktionsstörung muss im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2022 in Deutschland während der letzten vier Wochen der PreProduction-Phase oder während des originären Drehs bis einschließlich des letzten Drehtags („Risikophase“) aufgetreten sein. Bei einer Animationsproduktion ist die „Animationsphase“ abgedeckt.

(3) Umfasst sind grundsätzlich Produktionen, die von einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk/Fernsehanstalt oder durch einen Streaming-Anbieter (nachfolgend Sender) beauftragt wurden, der eine Absicherung nach § 3 Abs. 4 gewährt und die den Genres Fiction, Show und Unterhaltung sowie Dokumentarfilm und Dokumentation (inkl. Factual, Doku Soap) und Animationsprojekten zuzuordnen sind.

(4) Umfasst sind ausschließlich Produktionen, deren Produktionsunternehmen seinen Hauptsitz in einem Bundesland hat, das mit finanziellen Mitteln am Ausfallfonds II beteiligt ist. Im Fall von Ko-Produktionen ist das finanziell majoritär beteiligte Produktionsunternehmen (nachfolgend „federführende Koproduktionsunternehmen“) antragsberechtigt. Nicht als Hauptsitz gelten rechtlich unselbständige Betriebsstätten und Niederlassungen. Im Falle von Tochterunternehmen und Beteiligungen mit eigener Rechtsform gilt der Sitz des Tochterunternehmens als Hauptsitz im Sinne des Abs. 2, wenn sie mit eigenem Personal, mindestens drei Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent), eigenständig betrieben werden.

(5) Jedes am Ausfallfonds II beteiligte Bundesland stellt finanzielle Mittel ausschließlich für Produktionsunternehmen bereit, die ihren Hauptsitz gemäß Abs. 4 im eigenen Bundesland haben. Eine Übernahme von Ausgleichsleistungen durch ein Land, in dem das antragstellende Produktionsunternehmen nicht seinen Hauptsitz hat, ist ausgeschlossen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der folgenden Bestimmung in der jeweils geltenden Fassung:
Produktionsunternehmen können mit Vorlage eines kulturellen Eigenschaftstests für die beantragte und jede nachfolgende Produktion Ausgleichsleistungen entspre-

chend der in § 3 Abs. 2 definierten Maximalsummen erhalten. Von einem Eigenschaftstest befreit sind Produktionen, die durch eine Länderförderanstalt gefördert wurden. Ausgleichsleistungen werden in beiden Fällen auf Grundlage von Art. 54 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt¹.

(7) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen bei:

- Produktionen, die bereits eine Anmeldebestätigung für den Ausfallfonds I haben,
- Produktionen, die in den Anwendungsbereich des Ausfallfonds I fallen mit Ausnahme von TV-Serienproduktionen, die durch mindestens eine Länderförderanstalt gefördert wurden,
- DFFF II-geförderte Projekte,
- TV-Produktionen ohne finanzielle Beteiligung eines Senders im Sinne von Abs. 3.
- Produktionsunternehmen, die keinen kulturellen Eigenschaftstest vorlegen können und nicht durch eine Länderförderanstalt gefördert wurden.

§ 3

Leistungsart und -höhe, Kumulierbarkeit

(1) Die Ausgleichsleistungen werden bei Eintreten eines Covid19-Ausfallschadens nach Maßgabe dieser Richtlinie („Leistungsfall“) als einmalige und nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Tritt ein Leistungsfall ein, beträgt die Höhe der Ausgleichsleistungen bis zu 57,5 % des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 57,5 % der kalkulierten Produktionskosten und maximal die nachfolgend nach TV-Formaten festgelegten Höchstsumme:

- 402.500 Euro bei Fiction Produktionen mit einer Konfektionierung von mind. 4x45‘ oder 6x30‘ pro Staffel und einem Mindestgesamtbudget von 5 Mio. Euro (Kategorie Fiction 1),
- 230.000 Euro bei Fiction Produktionen aus den Kategorien TV Movie (Einteiler, Mehrteiler), Reihen sowie Serien (inkl. Dailies und Weeklies), die nicht in die vorherige Kategorie fallen (Kategorie Fiction 2),
- 402.500 Euro bei Show- und Unterhaltungsproduktionen mit einem Mindestbudget von 1 Mio. Euro und einer Länge von mind. 85 Minuten (Kategorie Unterhaltung 1),
- 172.500 Euro bei Show- und Unterhaltungsproduktionen, die nicht in Kategorie Unterhaltung 1 fallen (Kategorie Unterhaltung 2),

¹ Vgl. Anlage 1

- 57.500 Euro bei Dokumentationen (inkl. Factual, Doku Soap) und Animationsprojekten.

Die Maximalsummen gelten für eine Produktion, unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse.

(3) Für regelmäßig wiederkehrende Produktionen ohne fest einzugrenzende Risikophase mit mindestens vier Drehtagen im Zeitraum eines Monats gelten die Maximalsummen nach Abs. 2 auf zwei Monate gerechnet, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Anmeldung eines Schadensfalls.

(4) Eine Kumulierung mit den denselben Zweck verfolgenden Leistungen durch den Auftraggeber der jeweiligen TV-Produktion ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Fonds. Diese Leistungen müssen mindestens 32,5 % der anerkannten Schadenssumme betragen. Im Fall einer Inanspruchnahme der festgelegten Höchstsumme muss die Leistung der Sender mindestens 32,5 % der Höchstsumme betragen. Mit Antragstellung ist ein schriftlicher Nachweis des Auftraggebers der TV-Produktion zur Übernahme der Schadenssumme in einer Höhe von mindestens 32,5% der Schadenssumme einzureichen.

§ 4

Selbstbehalt des Produktionsunternehmens

(1) Der Eigenanteil (Selbstbehalt) des Produktionsunternehmens beträgt im Leistungsfall pro Produktion 10 % des nach § 3 Abs. 1 anerkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens, mindestens aber 10.000 Euro.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Produktionen ohne fest einzugrenzende Risikophase mit mindestens vier Drehtagen im Zeitraum eines Monats ist der Eigenanteil (Selbstbehalt) des Produktionsunternehmens bei jeder Leistungsanmeldung zu berücksichtigen.

§ 5

Subsidiarität

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie sind subsidiär gegenüber den dem Produktionsunternehmen im Leistungsfall zustehenden anderen Zahlungen. Ausgleichsleistungen sind daher insbesondere zu kürzen um

- Zahlungen aus Versicherungen (z.B. der bei der TV-Produktion üblichen Ausfallversicherungen),
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Zahlungen aus Amtshaftungsansprüchen und Zahlungen aus sonstigen staatlichen Entschädigungsansprüchen, die im Zusammenhang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Ereignissen und Maßnahmen geleistet wurden,
- Schadensersatzzahlungen von Dritten, die im Zusammenhang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Ereignissen und Maßnahmen geleistet wurden,

- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden), Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 3 Absatz 4 handelt,
- Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der TV-Produktion.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind zudem ersparte Aufwendungen des Produktionsunternehmens (Einsparungen) leistungsmindernd zu berücksichtigen.

§ 6

Leistungs- und Anmeldeberechtigung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung eines Schadensfalls nach § 7 und das Vorliegen aller in § 8 und aller weiteren in dieser Richtlinie vorliegenden Leistungsvoraussetzungen sowie aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen voraus („Leistungsberechtigung“).

(2) Anmeldeberechtigt im Falle eines Schadens und nach Maßgabe des Absatzes 1 leistungsberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 4 die Produktionsunternehmen, die ihren Hauptsitz in einem Bundesland haben, das mit finanziellen Mitteln am Ausfallfonds II beteiligt ist.

(3) Für die Beantragung von Ausgleichsleistungen ist das Vorliegen von einem oder mehreren Schadensfällen bei Produktionen mit eingrenzbarer Risikophase ab einer Gesamtschadenssumme in Höhe von mindestens 25.000 Euro pro Produktion möglich.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 3 ist eine Beantragung von Ausgleichsleistungen nach Beendigung der Risikophase auch unterhalb einer Gesamtschadenssumme von 25.000 Euro pro Produktion möglich.

(5) Regelmäßige Produktionen ohne eingrenzbare Risikophase mit mindestens vier Drehtagen im Monat sind unabhängig von der Höhe der Schadenssumme höchstens alle zwei Monate anmeldeberechtigt. Es gilt das Datum der erstmaligen Schadensmeldung.

(6) Von der Teilnahme am Ausfallfonds ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten. Es gelten hierzu die Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) - AGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die einer

Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

§ 7

Anmeldung eines Schadensfalls

(1) Anmeldungen eines Schadensfalles sind bei der FFA elektronisch einzureichen.

(2) Die Anmeldung kann während der Risikophase oder nach Abschluss der Produktion erfolgen, sofern die Voraussetzungen von § 6 erfüllt sind.

(3) Gemäß dieser Richtlinie werden Leistungen für Produktionen gewährt, bei denen im Zeitraum zwischen dem 01.11.2020 und dem 31.12.2022 Schäden gemäß § 2 Abs. 1 aufgetreten sind. Eine erstmalige Anmeldung von Schäden, auch solche, die seit dem 01.11.2020 eingetreten sind, ist ab dem 04.01.2021 möglich.

(4) Das Produktionsunternehmen gibt mit der Anmeldung des Schadensfalls bereits eine Schätzung des Schadens sowie der beantragten Ausgleichsleistungen ab.

(5) Die Anmeldungen der Schadensfälle werden in der Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) ihrer Anmeldung bearbeitet und beschieden.

(6) Mit der Anmeldung erklärt sich das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen mit der Geltung dieser Richtlinie und aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich, alle ihm danach obliegenden Pflichten zu erfüllen. Im Fall von Koproduktionen hat er zudem den Nachweis zu erbringen, dass sich auch die anderen Koproduktionsunternehmen entsprechend verpflichten.

(7) Die Anmeldung muss alle für die Prüfung der Anmeldeberechtigung, die Prüfung des Schadensfalls und die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten notwendigen Informationen und Nachweise enthalten sowie alle zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden notwendigen Informationen und Nachweise zum Schadensfall, die für die Genehmigung des Leistungsfalls erforderlich sind. Dies sind insbesondere

- a) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name und/oder Firma,
- b) bei natürlichen Personen Name, Vorname und Tag der Geburt,
- c) Steuernummer oder (nur bei natürlichen Personen) steuerliche Identifikationsnummer,
- d) IBAN der Kontoverbindung, auf die die Leistung überwiesen wird,
- e) zuständiges Finanzamt,
- f) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
- g) die Angabe des Produktionszeitraums und der konkreten Produktionstätigkeiten, für welche im Leistungsfall Ausgleichsleistungen in Anspruch genommen werden sollen sowie entsprechende Nachweise (u.a. Drehplan, Produktionsplan unter Einschluss der PreProduction, Auflistung von Cast und Crew),

- h) Schätzung des Schadens sowie der beantragten Ausgleichsleistung,) einen branchenüblichen Kosten- und Finanzierungsplan,
- j) einen Nachweis im Fall einer Länderförderung,
- k) im Fall keiner Länderförderung ein ausgefüllter Eigenschaftstest mit Erbringung des Nachweises zum Erreichen der Mindestpunktzahl sowie einer eidesstattlichen Erklärung zur Richtigkeit des Eigenschaftstests,
- l) eine Erklärung des anmeldeberechtigten Filmherstellers, dass Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten auf die verpflichtende Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen, die auf der Website der FFA veröffentlicht werden, hingewiesen und über diese aufgeklärt wurden,
- m) Nachweise, dass Koproduktionsunternehmen, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten die erforderlichen Einverständniserklärungen in Bezug auf die im Leistungsfall notwendige Schadensabwicklung abgegeben haben (datenschutzrechtliche Einwilligung, Schweigepflichtentbindungserklärungen etc.),
- n) Nachweise über den Abschluss aller sonstigen im Rahmen der abzusichernden TV-Produktion abgeschlossenen Versicherungen und Erklärungen darüber, welche Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 dem Produktionsunternehmen bereits gewährt wurden oder aber voraussichtlich zustehen,
- o) Erklärung des anmeldeberechtigten Produktionsunternehmens, dass nach Möglichkeit vertragliche Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Minderungs- oder Stornierungsmöglichkeit im Fall eines Covid19-Ausfallschadens vorsehen,
- p) im Fall von Koproduktionen eine Erklärung aller Koproduktionsunternehmen gemäß Absatz 6. Bei Koproduktionen sind neben der Steuernummer und dem zuständigen Finanzamt der Koproduktionsgesellschaft die Steuernummern und das zuständige Finanzamt aller Koproduktionsunternehmen anzugeben,
- q) einen Nachweis, dass sich der die Produktion bestellende Sender in einer Höhe von mindestens 32,5 % der Ausfallkosten bzw. 32,5 % an der festgelegten Maximalsumme der Ausfallkosten beteiligt,
- r) eine Bestätigung des Senders bezüglich des TV-Formats der angemeldeten Produktion
- s) sämtliche vorliegenden Unterlagen und Nachweise zum angemeldeten Schadensfall, insbesondere im Falle eines Drehstopps ein schriftlicher Nachweis der behördlichen Anordnung im Sinne von § 2 Abs. 1
- t) falls der Sitz des Tochterunternehmens als Hauptsitz im Sinne des § 2 Abs. 4 geltend gemacht wird, einen Nachweis für mindestens drei Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent).

(8) Die nähere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt der FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte in der Anmeldebestätigung.

(9) Alle Anmeldeunterlagen werden Eigentum des die Produktion absichernden Landes und bleiben im Besitz der FFA.

§ 8

Leistungsvoraussetzungen

(1) Ausgleichsleistungen an Leistungsberechtigte nach § 6 können im Leistungsfall nur gewährt werden, wenn ein anerkannter Covid19-Ausfallschaden vorliegt und keine Ausschlüsse nach § 9 gegeben sind. Die Anerkennungsfähigkeit des Covid19-Ausfallschadens wird durch die FFA nach Maßgabe dieser Richtlinie und der nachfolgenden Verfahrensregelungen festgestellt. Der FFA obliegt insbesondere auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte im Leistungsbescheid. Im Übrigen gelten für die Verwaltungsabwicklung die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere die §§ 48 ff. VwVfG.

(2) Die FFA beauftragt nach Eingang der Schadensanzeige im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Wege eines Dienstleistungsvertrages in einzelnen Fällen ein geeignetes Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft mit der Abwicklung und Koordinierung des angemeldeten Schadensfalls und stellt diesem alle ihr vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die für die Schadensabwicklung notwendig sind. Das beauftragte Unternehmen prüft unter Einbindung branchengeübter Sachverständiger sowie gegebenenfalls branchenverständiger Vertrauensärzte dem Grunde und der Höhe nach die Anerkennungsfähigkeit des angezeigten Schadens nach Maßgabe dieser Richtlinie und teilt der FFA das Ergebnis seiner Prüfung mit.

(3) Die für die Dienstleistung des beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft anfallende Vergütung, einschließlich der Kosten der für die Begutachtung des Schadens einbezogenen Sachverständigen und Vertrauensärzte, sind Teil des anererkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens.

(4) Die FFA überprüft die Einschätzung des Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie. Bei positivem Prüfergebnis und unter Berücksichtigung von Absatz 3 bestätigt die FFA dem leistungsberechtigten Produktionsunternehmen die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Höhe des anerkannten Covid19-Ausfallschadens und nimmt eine Erstattung in entsprechender Höhe auf dessen Geschäftskonto vor.

(5) Bei Schadensfällen, die eine Summe von 150.000 Euro überschreiten, kann die FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Akontozahlungen in Höhe von maximal 20 % der beantragten Ausgleichsleistung gewähren. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn aufgrund des eingetretenen Schadens Liquiditätsengpässe beim betreffenden Produktionsunternehmen entstehen, die die Fertigstellung der Produktion gefährden.

(6) Das leistungsberechtigte Produktionsunternehmen hat vor Auszahlung von Ausgleichsleistungen einschließlich Akontozahlungen eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt werden.

(7) Die Auszahlungsfrist für Ausgleichsleistungen endet am 15. Juni 2023. Ausgleichsleistungen können danach nicht mehr erfolgen.

(8) Eine Auszahlung von Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

(9) Das Produktionsunternehmen hat erhaltene Ausgleichsleistungen an die FFA zurückzahlen, wenn die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die für die Ermittlung des Covid19-Ausfallschadens wesentlich sind, erfolgt ist (vgl. §§ 48 ff. VwVfG). Im Fall von Koproduktionen haften die Koproduktionsunternehmen hierfür gesamtschuldnerisch.

(10) Nach Abschluss der Produktion hat das Produktionsunternehmen 14 Tage nach Vorlage der Schlussrechnung beim Sender gegenüber der FFA nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Etwaige Überzahlungen sind an die FFA zurückzuerstatten. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Leistungsausschluss und -kürzung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Covid19-Ausfallschadens vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das schuldhafte Handeln von beauftragten oder angestellten Personen sowie Koproduktionsunternehmen wird dem anmeldeberechtigten Produktionsunternehmen zugerechnet.

(2) Ein Leistungsausschluss kommt in Betracht, wenn das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine der folgenden Pflichten verstößt und hieraus ein Covid19-Ausfallschaden resultiert:

a) Das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen ist während des vom Ausfallfonds II erfassten Zeitraums zur Einhaltung der jeweils geltenden und auf der Website der FFA veröffentlichten Hygienevorgaben verpflichtet. Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Cast und Crew sowie alle weiteren Beteiligten des für den Ausfallfonds angemeldeten Projekts sind über die geltenden Hygieneauflagen angemessen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

b) Das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen hat für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Schadensminderungspflicht). Zur Vermeidung

künftiger Schadensfälle sind Auflagen der FFA und Handlungsempfehlungen des von der FFA beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft sowie des mit der Schadensermittlung beauftragten Sachverständigen grundsätzlich zu befolgen.

c) Das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen hat nach Möglichkeit bereits im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen, um einen etwaig eintretenden Schaden zu mindern. So sind insbesondere vertragliche Minderungsmöglichkeiten für einen Covid19-Ausfallschaden zu vereinbaren.

d) Das anmeldeberechtigte Produktionsunternehmen ist verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und der Ermittlung des anerken- nungsfähigen Schadens erforderlich ist. Hierzu gehört auch, Vertretern von FFA, Ländern, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Vertrauensärzten Zu- tritt zu Produktionsstätten und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

(3) Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unwesentlichen Pflichtverlet- zungen kann die FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in Abstimmung mit den Ländern von einem Leistungsausschluss absehen und bei Vorliegen aller sonstigen Leistungsvoraussetzungen die Ausgleichsleistungen angemessen kürzen.

(4) Eine Kürzung der Ausgleichsleistungen kann auch bei leicht fahrlässig herbeige- führten Pflichtverletzungen erfolgen, infolge derer ein Covid19-Ausfallschaden ent- standen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichti- gen.

(2) Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektro- nisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeits- leistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

(4) Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 d der Vollzugshinweise für die Ge- währung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische

Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) zu erfüllen.

§ 11

Prüfungsrechte

Der zuständige Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des Art./§ 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen. Die FFA weist die Leistungsempfänger auf dieses Prüfungsrecht in Leistungsbescheiden im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 hin.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens obliegt der FFA in Abstimmung mit den am Ausfallfonds II beteiligten Ländern.

(2) Die Länder können in besonderen Fällen unter Beachtung der geltenden haushaltrechtlichen Vorgaben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, soweit es sich nicht um Regelungen handelt, die unmittelbar Art./§ 53 oder vergleichbaren Paragraphen, falls abweichend von § 53 geregelt der Landeshaushaltsordnungen betreffen.

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023